

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 07 vom 11.04.2012

3. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012	Seite 1-2
2.	Wahlbekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.	3-4
3	Öffentliche Zustellung Matthew Price	4

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Voerde wird in der Zeit vom **23.04.** bis zum **27.04.2012** für die Wahlberechtigten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:
- während der Dienststunden am Montag und Dienstag, **23. und 24.04.2012**, von **7:30 – 17:00** Uhr, am Mittwoch, **25.04.2012**, von **7:30 – 16:00** Uhr, am Donnerstag, **26.04.2012**, von **7:30 – 18:00** Uhr und am Freitag, **27.04.2012**, von **7:30 – 12:30** Uhr im Rathaus Voerde, Bürgerbüro, Rathausplatz 20, 46562 Voerde.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **23.04.** bis **27.04.2012** bei o.g. Dienststellen zu o.a. Dienstzeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **58 Wesel III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.04.2012) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.5.2012, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben **a** bis **c** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Voerde, den 02.04.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Kaspar
(Beigeordnete)

2. Wahlbekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

1. Am **13. Mai 2012** findet die **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.
Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Voerde gehört zum Wahlkreis **58 Wesel III** und ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.
Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugegangene Wahlbenachrichtigung verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **09. – 22.04.2012** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.30 Uhr** im Rathaus, Räume 101, 137 und 138, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien,
sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Voerde, den 02.04.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Kaspar
(Beigeordnete)

3. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Voerde vom 02.04.2012, Aktenzeichen 50./2.4 UVG 2435, an

**Herrn
Matthew Price**

zurzeit unbekannten Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Amt für Schulen, Soziales und Jugend, Rathausplatz 20, Zimmer 336, 46562 Voerde von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Voerde (Ndrhh.), den 02.04.2012
Der Bürgermeister
Spitzer